

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VVG § 43; BGB § 676

Ein Versicherungsagent ist nicht ermächtigt, für den Versicherer einem Dritten, der weder versichert ist noch sich versichern will, Auskünfte zu erteilen und hierdurch eine vertragliche Haftung des Versicherers außerhalb eines Versicherungsverhältnisses zu begründen.

BGH, Urt. v. 6. November 1967 - II ZR 71/65 - OLG Frankfurt/M.
(Kassel)
LG Fulda

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 71/65

Verkündet am

6. November 1967
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Wolfgang F [REDACTED], Fu [REDACTED], A [REDACTED] berg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

die Firma Dr. F. J. H [REDACTED] OHG, Fu [REDACTED], N [REDACTED] gasse [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Dr. H [REDACTED], Fu [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main - 1. Zivilsenat in Kassel - vom 18. Dezember 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im August 1961 verkaufte die Klägerin als Auto-Großhändlerin im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung an den Kaufmann Ar[REDACTED] unter Eigentumsvorbehalt einen Personenkraftwagen. Auf ihre Veranlassung schloß Ar[REDACTED], wie schon in früheren Fällen, bei der M[REDACTED] Feuerversicherungsgesellschaft (im folgenden: MFG) eine Kaskoversicherung ab. Der Vertrag wurde durch die örtliche Generalagentur der MFG, die Beklagte, vermittelt.

Im November 1961 wurde das versicherte Fahrzeug, ehe



es voll bezahlt war, bei einem Verkehrsunfall zerstört. Um sich wegen ihrer Ansprüche von damals etwa 8.000,-- DM zu sichern, verlangte die Klägerin von Arnd, er solle ihr den Versicherungsanspruch abtreten und hierüber eine schriftliche Bestätigung der MFG beibringen. Daraufhin schrieb Arnd unter dem 24. November 1961 an die MFG folgendes:

"Betr.: Abtretungserklärung

Sehr geehrte Herren! Ich beauftrage hiermit die M. [redacted] Feuerversicherungs Ges., die mir aus dem Unfall des Pkw Opel "Kapitän" FD - H 371 zustehenden Ersatzansprüche direkt an die Firma O. [redacted] Fa. [redacted] in Fu. [redacted] (Klägerin) abzuführen."

Diesen Brief übergab Arnd mit der Bitte, ihm die erfolgte Abtretung zu bestätigen, der Beklagten, die ihn wunschgemäß an die Bezirksdirektion der MFG weiterleitete. Die Beklagte richtete ihrerseits unter dem 27. November 1961 ein Schreiben an die Klägerin, das Arnd an diese weitergab und das folgendermaßen lautete:

"Sehr geehrte Herren! Die Firma Rainer Arnd, Fu. [redacted], K. [redacted] str. [redacted] hat mit Schreiben vom 27. 11. 61 (gemeint ist nach dem Vortrag der Beklagten das vorerwähnte Schreiben Arnd) die Forderung für den PKW. FD-H 371 an Sie abgetreten.

Für den Wagen bestand eine Vollkaskoversicherung mit DM 150,-- Selbstbeteiligung."

Nachdem der Fahrzeugschaden im Dezember 1961 auf 9.150,-- DM festgestellt worden war, zahlte die MFG die Entschädigung über die Beklagte an Arnd aus. Die Klägerin, die hiervon nichts erfuhr, gewährte Arnd weiterhin Kredit, bis dieser in Konkurs fiel. Nunmehr wandte sich die Klägerin wegen der Auszahlung der Versicherungssumme an die Beklagte. Diese eröffnete ihr, eine Abtretungserklärung Arnd sei ihr nicht

bekannt und könne auch nicht wirksam geworden sein, weil ihre nach den Versicherungsbedingungen erforderliche Genehmigung fehle.

Die Klägerin hat die MFG und die Beklagte gemeinsam auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 9.000,-- DM mit Zinsen verklagt und dazu vorgetragen, sie habe im Vertrauen auf die Erklärung der Beklagten vom 27. November 1961 Ar. weiterhin Kredit gewährt und hierdurch einen Schaden von 9.000,-- DM erlitten. Hätte die Beklagte sie pflichtgemäß auf die Unwirksamkeit der Abtretung hingewiesen, so wäre entweder der Mangel rechtzeitig behoben worden, oder sie hätte sich von Ar. andere Sicherheiten geben lassen.

Die Beklagte hat erwidert, ein pflichtwidriges Verhalten könne ihr nicht vorgeworfen werden. Der Verlust der Klägerin aus der Geschäftsverbindung mit Ar. habe mit der vermeintlichen Abtretung des Versicherungsanspruchs auch nichts zu tun, sondern beruhe auf anderen, von ihr selbst zu vertretenden Gründen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin, die sich nur noch gegen die jetzige Beklagte richtete, zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch gegen die Beklagte weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 3 Nr. 4 (früher § 3 Nr. 3) AKB können die Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Der Vertrag zwischen dem Versiche-

rungsnehmer Ar[REDACTED] und der Klägerin über die Abtretung des Deckungsanspruchs gegen die MFG (§ 398 BGB) konnte daher vor Abschluß des Schadenfeststellungsverfahrens nur mit Genehmigung der MFG wirksam werden. Diese Genehmigung ist nach dem eigenen Vortrag der Klägerin (Schriftsatz vom 6. April 1963 S. 2) nicht erteilt. Sie liegt auch nicht in dem Schreiben der Beklagten vom 27. November 1961. Denn abgesehen davon, daß die Beklagte als Versicherungsagentin gemäß § 43 VVG nicht ermächtigt war, eine solche Erklärung namens der MFG abzugeben, ist das Schreiben nach den rechtlich fehlerfreien Ausführungen des Berufungsgerichts seinem Inhalt nach nicht als eine Genehmigung nach § 3 Nr. 4 AKB aufzufassen und auch von keiner Partei so aufgefaßt worden.

II. Das Berufungsgericht hat recht, wenn es der Beklagten vorwirft, sie habe mit ihrem Brief vom 27. November 1961 der Klägerin fahrlässig eine unvollständige und unrichtige Mitteilung gemacht. Denn dieses Schreiben mußte bei der Klägerin unter den vorliegenden Umständen den unzutreffenden Eindruck hervorrufen, die Versicherungsforderung sei bereits wirksam an sie abgetreten.

Wie das Berufungsgericht rechtlich fehlerfrei dargelegt hat, war der Klägerin mit einer bloßen Bestätigung der Beklagten, sie habe für die MFG eine Abtretungserklärung von Ar[REDACTED] tatsächlich entgegengenommen, allein nicht gedient. Sie wollte vielmehr sicher gehen, daß die MFG die Abtretung als einen auch für sie als Schuldnerin maßgeblichen Vorgang zur Kenntnis genommen habe und sich danach richten werde. Gerade deshalb verlangte sie von Ar[REDACTED] eine schriftliche Bestätigung der MFG, wie der Beklagten im wesentlichen auch bekannt war. Wenn darauf-

hin die Beklagte, bei der als Generalagentin der MFG die Kenntnis der Versicherungsbedingungen vorauszusetzen war, der Klägerin bescheinigte, Ar. "habe" die Versicherungsforderung an sie, die Klägerin, "abgetreten", so hatte diese Äußerung nicht nur tatsächlichen, sondern auch rechtlichen Gehalt; denn sie schloß jedenfalls für einen, der § 3 Nr. 4 AKB nicht kannte, Zweifel am gültigen Zustandekommen der Abtretung aus. Insofern war sie daher irreführend.

Gleichwohl hat das Berufungsgericht eine Schadenersatzpflicht der Beklagten verneint, weil diese ausschließlich als Vertreterin und Erfüllungsgehilfin der MFG gehandelt habe, zwischen ihr und der Klägerin daher keine vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen begründet worden seien und eine unerlaubte Handlung der Beklagten nach § 823 oder § 826 BGB ebenfalls ausscheide. Dem kann nicht gefolgt werden, soweit es sich um die Haftung der Beklagten aus einem Auskunftsverhältnis in Verbindung mit § 179 BGB handelt.

1. Wer eine Auskunft oder Bestätigung erteilt, die erkennbar für den Empfänger die Grundlage wichtiger Entschlüsse bilden soll, kann nach feststehender Rechtsprechung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Mitteilung nach Vertragsgrundsätzen haftbar sein, auch wenn ein vertragliches Band zwischen ihm und dem anderen bis dahin nicht bestanden hat; das ist vor allem dann der Fall, wenn der Auskunftgeber sachkundig oder selbst wirtschaftlich interessiert ist (BGHZ 7, 371, 374; BGH WM 1964, 117; Pikart, WM 1966, 698, 700 m. w. N.). Unter gleichen Voraussetzungen kann auch derjenige, der auf Veranlassung eines seiner Kunden einem Dritten eine

für diesen erkennbar wichtige Bescheinigung zugehen läßt, dem Dritten vertraglich haften, wenn die Bescheinigung unrichtig ist (BGH WM 1958, 1080; 1965, 287; RGZ 114, 289; vgl. auch BGH WM 1964, 1163). So liegt es in diesem Fall.

Die Klägerin hatte aus dem Verkauf des versicherten Kraftwagens an Ar[REDACTED] noch eine Forderung von etwa 8.000,-- DM. Der Eigentumsvorbehalt der Klägerin, der diese Forderung bislang gesichert hatte, war durch die Zerstörung des Fahrzeugs wertlos geworden. Die Klägerin war daher erheblich an einer anderweiten Sicherheit interessiert, die sie in der Abtretung des Fahrzeugversicherungsanspruchs erblickte. Von der Ordnungsmäßigkeit dieser Abtretung hing es nach ihrem hier als richtig zu unterstellenden Vortrag ab, ob sie Ar[REDACTED] ohne eine sonstige Sicherheit weiter Kredit gewähren wollte. Darum hatte die auf ihren Wunsch von Ar[REDACTED] beigebrachte schriftliche Bestätigung eine erhebliche geschäftliche Bedeutung für sie.

Das war der Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bekannt, als sie die Bescheinigung vom 27. November 1961 ausstellte. Denn Ar[REDACTED] hatte sie über deren Empfänger und Verwendungszweck ins Bild gesetzt; so war das Schreiben denn auch unmittelbar an die Klägerin gerichtet. Da es hierbei um die Abtretung einer Versicherungsforderung ging, durfte die Klägerin dem Versicherer oder einer in seinem Auftrag tätigen Stelle auch eine besondere Sachkunde zutrauen.

Wenn die Beklagte bei dieser Sachlage der Klägerin die erfolgte Abtretung bestätigte, so begründete sie

damit ein Auskunftsverhältnis, aus dem der Klägerin vertragliche Rechte gegen den Auskunftgeber erwuchsen. Das hat auch das Berufungsgericht zutreffend angenommen.

2. Allerdings war die Beklagte bei dem Schreiben vom 27. November 1961 nach der übereinstimmenden Vorstellung der Parteien nicht für sich, sondern in ihrer Eigenschaft als Generalagentin für die MFG tätig, wie das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei festgestellt hat. Unstreitig wünschte die Klägerin eine Bestätigung der Abtretung durch die MFG als die Schuldnerin der Versicherungssumme, wie denn auch Ar. [REDACTED] die sog. Abtretungserklärung vom 24. November 1961 an die MFG richtete und der Beklagten nur zur Weiterleitung übergab. Wenn daraufhin die Beklagte von sich aus die Bestätigung ausstellte und die Klägerin sich damit begnügte, so spricht nichts für die Annahme der Revision, damit habe sich die Beklagte mit Billigung der Klägerin selbst zur Partnerin eines Auskunftsvertrages gemacht. Denn an der Herstellung einer solchen Vertragsbeziehung entgegen dem ursprünglich Gewollten kann keiner Partei gelegen gewesen sein.

3. Mit Recht wendet sich die Revision aber gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte sei ermächtigt gewesen, namens der MFG die hier vorliegende Bestätigung zu erteilen.

Die gesetzliche Vollmacht, die nach § 43 VVG auch der Vermittlungsagent hat, erstreckt sich grundsätzlich nicht darauf, für den Versicherer rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben (Prölss, VVG 16. Aufl. § 43 Anm. 6; Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 43 Anm. 27). Freilich gehört es nach herkömmlicher Auffassung zu den Aufgaben

des Versicherungsagenten, dem Versicherungsnehmer über einen abzuschließenden oder schon abgeschlossenen Versicherungsvertrag, über Inhalt und Bedeutung der Versicherungsbedingungen oder über sonstige vertragswesentliche Punkte die nötige Aufklärung zu geben. In diesem Rahmen erteilte Auskünfte muß der Versicherer im allgemeinen gegen sich gelten lassen (BGHZ 2, 87, 92; 40, 22, 24; Prölss aaO § 43 Anm. 7 m. w. N.). Diese gewohnheitsrechtliche Haftung des Versicherers für Erklärungen seiner Agenten gilt aber entsprechend ihrem Sinn und Zweck nur innerhalb eines angebahnten oder bestehenden Versicherungsverhältnisses gegenüber dem Versicherungsnehmer. Dieser soll in seinem Vertrauen geschützt werden, das dadurch geweckt worden ist, daß die Versicherer ihre Agenten gerade mit der Belehrung und Beratung der Versicherungskundschaft zu betrauen pflegen.

Dieser Rechtsgedanke trifft auf einen Fall wie den vorliegenden nicht zu. Hier geht es nicht darum, daß der Agent in Wahrnehmung seiner gewöhnlichen, ihm allgemein vom Versicherer zugewiesenen Aufgaben den Versicherungsnehmer über einen für diesen wichtigen Vertragspunkt falsch unterrichtet hat, sondern der Beklagten wird vorgeworfen, sie habe einem außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Dritten eine irreführende Mitteilung zukommen lassen. Diese Mitteilung hatte auch nicht den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags mit der Klägerin zum Gegenstand, sondern betraf lediglich die beabsichtigte Übertragung einer Forderung aus dem schon bestehenden Vertrag zwischen Ar[REDACTED] und der MFG, die, auch wenn sie wirksam zustande gekommen wäre, diesen Vertrag inhaltlich unberührt gelassen hätte. Damit fiel die Mitteilung aus dem Rahmen der Tätigkeiten, die ein Versicherer

üblicherweise seinen Agenten - auch einem Generalagenten wie der Beklagten - überträgt. Denn ein Versicherungsagent ist im allgemeinen nicht beauftragt und bevollmächtigt, durch verbindlich erscheinende Auskünfte, die nicht nur eine einfach festzustellen- de Tatsache betreffen, sondern, wie hier, rechtlich und wegen ihrer Bedeutung für den Empfänger auch wirtschaftlich erhebliches Gewicht haben, eine neue Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherer und einem Dritten herzustellen und hierdurch eine vertragliche Haftung des Versicherers außerhalb eines Versicherungsverhältnisses zu begründen.

4. Ist somit davon auszugehen, daß die Beklagte nicht ermächtigt war, die MFG durch die Erteilung einer Auskunft gegenüber der Klägerin vertraglich zu verpflichten, so haftet die Beklagte selbst der Klägerin als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach den Vorschriften des § 179 BGB.

III. Das angefochtene Urteil kann demnach nicht bestehen bleiben. Es bedarf unter dem Gesichtspunkt der haftungsbegründenden Auskunfterteilung in Verbindung mit § 179 BGB einer erneuten Prüfung des Sachverhalts, insbesondere auch im Hinblick auf die streitige Frage, inwieweit der Klägerin ein Schaden entstanden ist.

Die Sache ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem bleibt auch die Kostenentscheidung überlassen, da sie sich nach dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreits richtet.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Stempel